

Austertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1523/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen den Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts
vom 3. Juli 2015 - 5 W 494/14 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Huber,
Müller,
Maidowski

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 5. Oktober 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Müller

Maidowski



Ausgefertigt

Ankelmann
- Amtsinspektor

als Urkundsvormann der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts